

Schutzmaßnahmen für Bestatter/innen beim Umgang mit Verstorbenen (COVID-19) im Kreis Heinsberg

Die folgenden Handlungsempfehlungen zu Schutzmaßnahmen richten sich an Mitarbeitende des Bestattungswesens, die Verstorbene mit COVID-19-Infektion versorgen.

Nach § 7 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (BestG NRW) werden die zu treffenden Schutzmaßnahmen bei der Leichenschau oder durch das Gesundheitsamt bestimmt. Die bei der Leichenschau bestimmten Schutzmaßnahmen bleiben unberührt. Ergänzend dazu ist Folgendes zu beachten:

Für den Umgang mit Leichen, die mit dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) infiziert sind, müssen Hygiene- und Schutzmaßnahmen angewendet werden, die ausreichend vor Erregern der Risikogruppe 3 gemäß ABAS schützen. Neben den **allgemeinen Schutzmaßnahmen** sind bei der Versorgung von Verstorbenen mit nachgewiesener Corona-Infektion folgende Empfehlungen zu beachten:

Beim Transport des Leichnams ohne zu erwartendem Kontakt zu Körpersekreten:

- Mund-Nasen-Schutz (MNS),
- Einweg-Infektionsschutz-Handschuhe
- Schutzkittel

Bei möglichem Kontakt zu infektiösen Sekreten aus Körperöffnungen, insbesondere der Lunge (Waschung, Bergung, Lagerung, 2. Leichenschau etc.):

- Schutzanzug oder Schutzkittel, möglichst EN 14126, mind. flüssigkeitsdicht
- FFP2- oder FFP3-Atemschutzmaske mit oder ohne Ventil
- Einweg-Infektionsschutz-Handschuhe, möglichst DIN EN ISO 374-1 oder -5
- Schutzbrille mit Seitenschutz, möglichst EN 166

Für die Desinfektion der Hände, Versorgungsmittel und Flächen sind nachweislich wirksame begrenzt-viruzide Desinfektionsmittel zu verwenden ([laut RKI-Liste](#)).

Nach der Versorgung des Leichnams ist ausreichend **Eigenschutz** zu betreiben:

- intensives Händewaschen und
- anschließende Desinfektion der Hände mit einem nachweislich wirksamen begrenzt-viruziden Desinfektionsmittel
- Desinfektion der Außenflächen des Sarges

Der Sarg ist mit der Angabe „infektiös“ oder „infektiöser Leichnam“ zu kennzeichnen.

Darüber hinaus gilt es zu beachten:

- Keine Trauerfeier mit Aufbahren des Leichnams
- keine Abschiednahme am offenen Sarg
- Bestattung zügig einleiten, besser Feuerbestattung

Kontaminierte Abfälle, Abfallschlüssel 180103 („gefährlicher Abfall“)

- Verwahrung in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen
- Beförderung zur Verbrennungsanlage in geeigneten, sicher verschlossenen Behältnissen (ggf. Säcke in Kombination mit Rücklaufbehältern)
- Umfüllen oder nachträgliches Sortieren sind NICHT erlaubt
- Verbrennung in zugelassener Anlage

Bestatter/innen sollten für sich im Rahmen einer Gefährdungsanalyse und auf der Grundlage des betriebseigenen Hygieneplans klären, inwieweit sie Basishygienemaßnahmen erweitern müssen. Dabei helfen die der Berufsgruppe bekannten Rechtsnormen, Regelwerke und Informationen:

- BGI 5026 Biolog. Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen
- TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“,
- TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“,
- VSG 4.7 „Friedhöfe und Krematorien“,
- BGR 250 / TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“,
- BGI 504-42 „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen: Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“,
- Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln,
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt
Kreis Heinsberg